

# Landkreis Straubing-Bogen

# Amtsblatt



---

Nr. 38

22. Dezember 2025

52. Jahrgang

---

## Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde, Sparkasse Landshut	381
2. Vollzug der Naturschutzgesetze; Lösung der geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 32 „2 Winterlinden in Kellburg“	382
3. Vollzug der Naturschutzgesetze; Lösung der geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 20 „Linde in Oberschneiding“	383
4. Bekanntmachung der Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ Herausnahme eines Gebietes von ca. 1,7 ha im Bereich des Ortschafts Pittrich, Gemarkung Pittrich, Gemeinde Neukirchen, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“	384
5. Vollzug der Naturschutzgesetze; Lösung der geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 8 „Eiche bei Stephling“	385
6. Vollzug der Naturschutzgesetze; Lösung der geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 29 „Hohlweg bei Wieden“	386
8. Vollzug der Naturschutzgesetze; Lösung der geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 17 „Linde in Rain“	387
10. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“ für das Haushaltsjahr 2025	388/389
11. Betrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger Bachtal“ (BGS/EWS)	390/396
12. 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbands Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“	397

Herausgabe, Druck und Vertrieb:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-0

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich bzw. nach Bedarf

## **Aufgebot**

einer verloren gegangenen

## **Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3412491314  
lt. auf Reinhilde Kellermann  
ist in Verlust geraten.

Antragsteller:  
Michael Hoffmann  
(Vorsorgebevollmächtigter)

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 23.03.2026

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 16.12.2025

Sparkasse Landshut

Geisler

Gallwitz

**Vollzug der Naturschutzgesetze;**

**Lösichung des geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 32 „2 Winterlinden in Kellburg“**

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, folgende Verordnung:

**Verordnung**

**§ 1**

Der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 32 „2 Winterlinden in Kellburg“ auf den Fl.-Nrn. 516 und 518/1, Gmkg. Rattenberg, unter Schutz gestellt mit der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteils „2 Winterlinden in Kellburg“ vom 07.12.1998, erlassen aufgrund der Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen vom 16. Dezember 1998, Nr. 41, S. 178 bis 180), wird hiermit aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, den 11.12.2025  
Landratsamt Straubing-Bogen

  
Zatlomer  
Landrat

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Vollzug der Naturschutzgesetze:**

**Löschung des geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 20 „Linde in Oberschneiding“**

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, folgende Verordnung:

**Verordnung**

**§ 1**

Der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 20 „Linde in Oberschneiding“ auf der Fl.-Nr. 524/26, Gmkg. Oberschneiding, unter Schutz gestellt mit der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über den Schutz eines Landschaftsbestandteils „Linde in Oberschneiding“ vom 11.07.1991, erlassen aufgrund der Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) (BayRS 791 – 1 – U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 GVBL S. 135) und mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 03.05.1991, Nr. 820-8632-84 genehmigt (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen vom 24. Juli 1991, Nr. 29, S. 140, 145, 146), wird hiermit aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, den 11.12.2025  
Landratsamt Straubing-Bogen

  
Lautner  
Landrat

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

22-1742

**Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“  
Herausnahme eines Gebietes von ca. 1,7 ha im Bereich des Ortsteils Pittrich, Gmkg.  
Pittrich, Gemeinde Neukirchen, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“.**

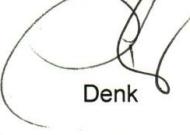
**B e k a n n t m a c h u n g**

Der Landkreis Straubing - Bogen beabsichtigt das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ im Bereich des Ortsteils Pittrich, Gmkg. Pittrich, Gemeinde Kirchroth um ca. 1,7 ha zu verkleinern.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Lagekarten liegen in der Zeit vom 31. Dezember 2025 bis 30. Januar 2026 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Gebäudeteil C, II. Stock, Zi. Nr. C.259 sowie in der Gemeinde Kirchroth, Regensburger Straße 22, 94356 Kirchroth, zur öffentlichen Einsicht aus.

Einwendungen gegen die Herausnahme können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Straubing-Bogen sowie in der Gemeinde Kirchroth erhoben werden. Sie sind schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Straubing, 18.12.2025  
Landratsamt Straubing-Bogen  
- Untere Naturschutzbehörde -

  
Denk

**Vollzug der Naturschutzgesetze:**

**Lösung des geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 8 „Eiche bei Stephling“**

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, folgende Verordnung:

**Verordnung**

**§ 1**

Der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 8 „Eiche bei Stephling“ auf der Fl.-Nr. 1539, Gmkg. Degernbach, unter Schutz gestellt mit der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über den Schutz des Landschaftsbestandteils „2 Stieleichen bei Stephling“ vom 17.07.1995, erlassen aufgrund der Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (BayRS 791 – 1 – U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBL S. 299) und mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 21.06.1991, Nr. 820-8632-100 genehmigt (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen vom 26. Juli 1995, Nr. 22, S. 125-128), und zuletzt durch Verordnung vom 20.03.2012 geändert und in „Eiche bei Stephling“ umbenannt (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 04.04.2012, Nr. 5, S. 48), wird hiermit aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, den 11.12.2025  
Landratsamt Straubing-Bogen



Laumer  
Landrat

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der

**Vollzug der Naturschutzgesetze;**

**Löschung des geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 29 „Hohlweg bei Wieden“**

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, folgende Verordnung:

**Verordnung**

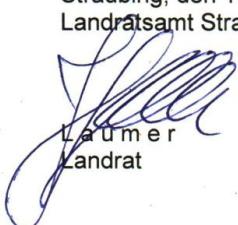
**§ 1**

Der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 29 „Hohlweg bei Wieden“ auf den Fl.-Nrn. 1173, 1175 und 1183, Gmkg. Perasdorf und den Fl.-Nrn. 1341, 1344 und 1343, Gmkg. Schwarzach, unter Schutz gestellt mit der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über den Schutz des Hohlweges bei Wieden (Gemeinde Perasdorf) als Landschaftsbestandteil vom 07.09.1981, erlassen aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 27.07.1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBL S. 678) und mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 20.08.1981, Nr. 820-8632-17 genehmigt (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen vom 23. September 1981, Nr. 36, S. 141,142), wird hiermit aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, den 11.12.2025  
Landratsamt Straubing-Bogen

  
Laumer  
Landrat

**Hinweis:**

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Vollzug der Naturschutzgesetze;**

**Lösung des Naturdenkmals Nr. 17 „Linde in Rain“**

Aufgrund von § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, folgende Verordnung:

**Verordnung**

**§ 1**

Das Naturdenkmal Nr. 17 „Linde in Rain“ auf der Fl.-Nr. 523, Gmkg. Rain, unter Schutz gestellt mit der Anordnung des Landratsamtes Straubing zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Straubing vom 09.11.1961, erlassen aufgrund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) und mit Zustimmung der Regierung von Niederbayern – Höhere Naturschutzbehörde – (RE vom 23. Juni 1960 Nr. I 3 – 110 g A 89 und vom 30. November 1960 Nr. I 3 – 110 g A 176) (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Straubing vom 10. November 1961, Nr. 23, S. 100 u. 105), wird hiermit aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, den 11.12.2025  
Landratsamt Straubing-Bogen

  
Lautner  
Landrat

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“ für das Haushaltsjahr 2025**

I.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO hat der Zweckverband Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“, Sitz in Oberschneiding, folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

## **Haushaltssatzung**

des **Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“**, Sitz in Oberschneiding, für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und § 17 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

**217.180, -- €**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

**235.790, -- €**

festgesetzt.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

### **§ 5**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### **§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 36.100, -- € festgesetzt.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Oberschneiding, 22.12.2025  
(Ort, Datum)

gez.

Seifert  
Verbandsvorsitzender

### II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten öffentlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht.

Oberschneiding, 22.12.2025  
(Ort, Datum)

gez.

Seifert  
Verbandsvorsitzender

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger Bachtal“  
(BGS/EWS)**

**Vom 14.12.2020**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung „Reißinger Bachtal“ folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet

**der Gemeindeteile Reißing, Rainting, Lichting, Schnatting und Roßhart Nr. 1 a der  
Gemeinde Oberschneiding und**

**der Gemeindeteile Hankofen, Hailing, Rutzenbach, Mundlfing, Roßhart und Frauenholz der  
Gemeinde Leiblfing.**

einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro m<sup>2</sup> Geschossfläche **18,65 Euro**.

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

### § 9a Grundgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) oder nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne von § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) oder mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ )

Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )	Nenndurchfluss ( $Q_n$ )	
bis 4 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	108,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6 m <sup>3</sup> /h	270,00 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	432,00 €/Jahr
bis 25 m <sup>3</sup> /h	über 10 m <sup>3</sup> /h	675,00 €/Jahr

### § 10 Einleitungsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 3,10 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. <sup>3</sup>Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

<sup>4</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner.

<sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 14 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und
- c) das zur Befüllung von Schwimmbädern verwendete Wasser.

(5) <sup>1</sup>Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## § 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

## § 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die

Entwässerungsanlage.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

### **§ 13 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

### **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### **§ 16 Übergangsregelung**

Beitragstatbestände, die von der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 16.11.2000 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 21.12.2006, vom 25.04.2007, vom 06.05.2009, vom 25.07.2011 und vom 19.12.2016 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den o. g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind die Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger Bachtal“ (BGS/EWS) vom 16.11.2000 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 19.12.2016 außer Kraft.

**Zweckverband Abwasserbeseitigung „Reißinger Bachtal“**

Oberschneiding, den 14.12.2020

*Moll*  
Moll  
Verbandsvorsitzender



Zweckverband Abwasserbeseitigung  
„Reißinger Bachtal“  
Landkreis Straubing-Bogen



## Bekanntmachung

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung „Reißinger Bachtal“ hat mit Beschluss vom 08. Dezember 2020 die

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger Bachtal“ (BGS/EWS)**

neu erlassen.

Diese tritt mit Wirkung vom

**01. Januar 2021**

in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger Bachtal“ (BGS/EWS) vom 16.11.2000 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 19.12.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird auch im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen bekannt gemacht.

Die Satzung liegt in der Verwaltung des Zweckverbandes, Pfarrer-Handwercher-Platz 4 in 94363 Oberschneiding während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Oberschneiding, 14. Dezember 2020



  
\_\_\_\_\_  
Moll  
Verbandsvorsitzender

angeheftet am: 15.12.2020  
abgenommen am:

**1. Änderungssatzung  
der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerung des Zweckverbands Abwasserbeseitigung  
„Reißinger-Bachtal“**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbands Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“ vom 14.12.2020 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,94 € pro Kubikmeter Abwasser.

**§ 2**

Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Oberschneiding, 16.12.2024

Josef Moll  
Verbandsvorsitzender

